

Auszug aus "Gefahr- und Arbeitsstellensicherung an Straßen": Autokrane, Hubarbeitsbühnen, Aufzüge, Schrägaufzüge (Erl. zu 7.4 RSA A)

## Autokrane, Hubarbeitsbühnen, Aufzüge, Schrägaufzüge

### ! RSA TEIL A 7.4

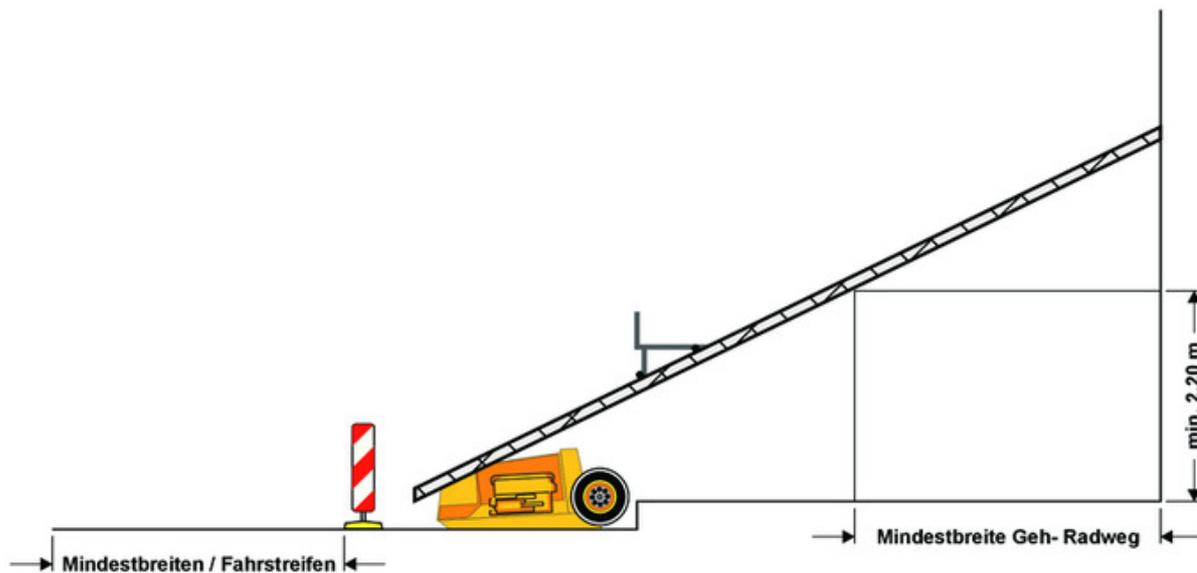
- Grundsätzliches siehe Besondere Arbeitsstellenbereiche und -einrichtungen

#### PRAXIS-TIPP

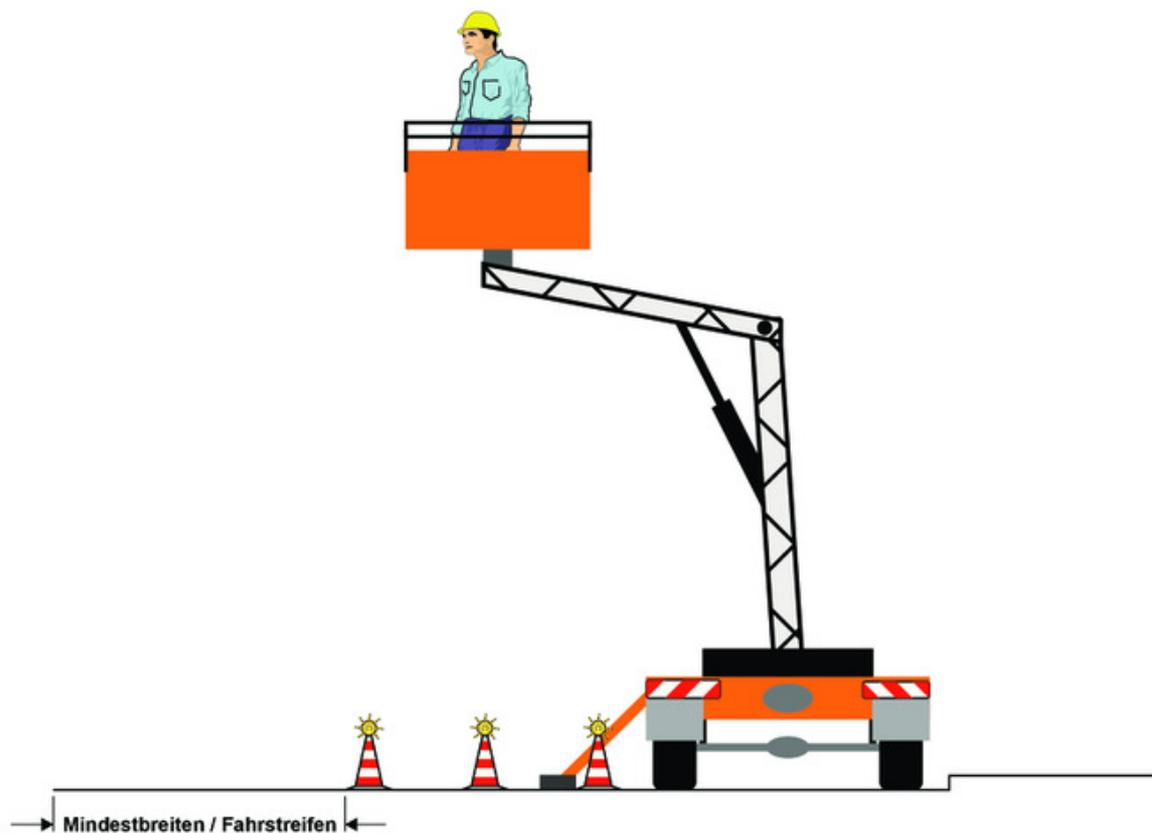
- Autokrane, Hubarbeitsbühnen, Aufzüge, Schrägaufzüge usw. sind genehmigungspflichtig (Ausnahmegenehmigung (§ 46 StVO) / Sondernutzungserlaubnis), wenn sie außerhalb einer genehmigten Absperrung im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden.
- Bereits der Fahrtweg zur Einsatzstelle, kann genehmigungspflichtig sein, sofern
  - die Höhe (4,00 m),
  - die Breite (2,50 m),
  - die Achslast (10 t),
  - das zulässige Gesamtgewicht (40 t)überschritten werden. (Großraum und Schwertransporte gemäß § 29 Abs. 3 StVO).
- Bei Überschreitung der Achslast und/oder zulässigem Gesamtgewicht, ist bei der Aufstellung eine Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger erforderlich.
- Darüber hinaus ist eine Aufstellung auf Geh- und Radwegen grundsätzlich nur zulässig, wenn das tatsächliche Gesamtgewicht 2,8 t nicht übersteigt (s. § 35 Abs. 6 StVO, s. Sonderrechte).
- Eine Aufstellung auf Geh- und Radwegen ist nur dann zulässig, wenn dabei die geforderten Mindestbreiten gewährleistet werden können, ggf. sind Notwege anzulegen.
- Die Aufstellbereiche müssen wie Arbeitsstellen abgesichert und ggf. beleuchtet werden, wenn sie sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden oder in ihn ragen und nicht in die Absperrung einer Arbeitsstelle einbezogen werden können. Zusätzlich sind ggf. individuelle Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- Ggf. können bestimmte Arbeiten zeitlich befristet werden, z. B. nicht in den Verkehrsspitzenzeiten.
- Bei Arbeiten über Geh- und/oder Radwegen muss über die volle Breite dieser Wege eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m und über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m

eingehalten werden. Ggf. können die Wege bzw. Fahrstreifen bis auf die geforderten Mindestbreiten abgesperrt werden.

- Sofern die lichte Höhe über Fahrbahnen nicht eingehalten werden kann, muss der Verkehrsraum darunter abgesperrt werden.
- Kann die Arbeitsstelle im Bereich von Fußgängern und Radfahrern nicht abgesperrt werden, so können für die Zeit der tatsächlichen Arbeit (schwebende Lasten) beidseitig der Arbeitsstelle Warnposten erforderlich sein. Fußgänger und Radfahrer können ggf. für diese Zeiten angehalten werden.
- Bei unübersichtlichen Arbeitsstellen können auch für den Bereich der Fahrbahn Warnposten (ggf. beidseitig der Arbeitsstelle) erforderlich sein, die jedoch den Kfz-Verkehr nicht anhalten dürfen (s. Warnposten).
- Muss der Kfz-Verkehr unter Umständen angehalten werden, so ist eine Lichtzeichenanlage erforderlich (beidseitig rot), oder (im Ausnahmefall) die Polizei ist zu beteiligen.
- Fußgänger, Radfahrer, parkende und vorbeifahrende Fahrzeuge müssen zuverlässig gegen evtl. herunterfallende Gegenstände geschützt werden. Unter Umständen können Fußgängertunnel, Durchlaufgerüste oder andere geeignete Schutzrichtung erforderlich sein.



### Schrägaufzug



### Hubarbeitsbühne

Copyright Deichmann+Fuchs Verlag, Aichach. Alle Rechte vorbehalten – Lizenziert für